

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert die Abschaffung der Sperrfristen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, nach § 159 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) könne der Arbeitsuchende für unterschiedliche Vergehen mit verschiedenen Sperrfristen belangt werden. Dabei werde dem Hilfebedürftigen die Existenzgrundlage entzogen. Das Arbeitslosengeld sei aber eine Versicherungsleistung. Daher seien Sperrfristen rechtlich fragwürdig. Auch werde gegen das Grundgesetz mit den Verfassungswerten der Menschenwürde, der freien Berufswahl und dem Sozialstaatsprinzip verstoßen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 233 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 188 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 159 SGB III ruht der Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld für die Dauer einer Sperrfrist, wenn der Arbeitsuchende sich versicherungswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben. Die Regelung ist den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen im privaten Versicherungsrecht vergleichbar und dient dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme. Bei einer schuldhaften Obliegenheitsverletzung kann der

Versicherungsnehmer nicht die Solidarität der Gemeinschaft der Beitragszahler erwarten.

Besteht ein wichtiger Grund für die Obliegenheitsverletzung, tritt die Sperrzeit nicht ein. Bei dem Begriff handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Statt einer Aufzählung bestimmter Tatbestände tritt ein Abwägungsgebot. Die Sperrzeit soll damit nicht eintreten, wenn der oder dem Arbeitslosen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung dieser Interessen mit den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden kann.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 35 Absatz 2 Satz 2 SGB III die Agentur für Arbeit die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Arbeitsuchenden bei der Vermittlung einer Stelle zu berücksichtigen hat. Ist dies nicht umsetzbar, sind nach § 140 Absatz 1 SGB III einer arbeitslosen Person alle ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen. Damit wird den Interessen der Gemeinschaft der Beitragszahler Rechnung getragen.

Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Ausschuss, die Eingabe nicht zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.